OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950072/22/MB/MR

Datum:
Linz, 18. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat D (Vorsitzender: Dr. Brandstetter, Beisitzer: Dr. Nussbaumer und Mag. Jedinger) über die Beschwerde der MMag. Dr. R K, S, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt W vom 8. November 2016, RMB-PersR-011-2016/AW, dieser vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, W, betreffend Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm § 140a Oö. StGBG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt W (im Folgenden: Erstbehörde) vom 7. Juli 2016 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Wirkung Ablauf 21. August 2016 von ihrer Funktion als Magistratsdirektorin der Stadt W unter Anwendung der §§ 10, 12 und 21 Satz 1 des Oö. Objektivierungsgesetzes, LGBl 102/1994, nach § 37 Abs 2 Satz 4 des Statuts für die Stadt W 1992, LGBl 8/1992, (im Folgenden: Statut W) abberufen.

1.2. Mit Bescheid des Stadtsenats der Stadt W (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juli 2016 wurde die Berufung der Bf gegen den Bescheid der Erstbehörde als unbegründet abgewiesen und der Erstbescheid vollinhaltlich bestätigt.

1.3. Mit hg Erkenntnis vom 19. Dezember 2016, LVwG-950071/21/Fi/MR, wurde der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

2.1. Mit Bescheid des Stadtsenats der Stadt W vom 5. Juli 2016 wurde die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt W vom 7. Juni 2016, mit dem die Bf in die Abteilung Bezirksverwaltung, Dienstposten x, Dienststelle Verwaltungspolizei versetzt und als juristische Referentin in die Funktionslaufbahn 11 Z 1 Einreihungsverordnung 2002 neu eingereiht wurde, als unbegründet abgewiesen.

2.2. Gegen diesen Bescheid ist beim Verwaltungsgericht Oberösterreich ein Beschwerdeverfahren zur Zahl LVwG-950072-2016 anhängig.

2.3. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid vom 8. November 2016 hat die belangte Behörde den Antrag der Bf, dieser Beschwerde (2.2.) die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte sie dazu – auf das Wesentlichste zusammengefasst aus, der sofortige Vollzug im Hinblick auf das Abberufungsverfahren (RMB-PersR-002-2016), wonach sie seit 21. August 2016 ihre bisherige Funktion nicht mehr ausführe, notwendig sei, weil die Bf sonst eine Beamtin im Dienststand ohne Funktion wäre. Ein zwingendes öffentliches Interesse an einer Verwendung ohne Führungsfunktion ergebe sich zudem aus den Mängeln im Führungsverhalten sowie der Gewährleistung eines geordneten Dienstbetriebs, die Pflege der Außenbeziehungen der Stadt W sowie die Wahrung des Ansehens der Stadt. Im Übrigen erleide die Bf durch den sofortigen Vollzug keinen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere sei eine von der Bf relevierte psychische Beeinträchtigung kein Nachteil iSd § 140a Oö. StGBG und sei ein bloßer Vermögensnachteil, der

im Falle des Obsiegens wieder ausgeglichen werden könne, grundsätzlich kein unverhältnismäßiger Nachteil.
2.4. Gegen diesen, den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abweisenden Bescheid (2.1.) richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 16. November 2016, in der beantragt wird, das Verwaltungsgericht möge „[…] der Beschwerde vom 04.08.2016 gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt W vom 05.07.2016, RMB-PersR-011-2016, aufschiebende Wirkung im Sinne des § 104a Oö. StGBG 2002 zuerkennen."

Begründend wird darin – auf das Wesentlichste zusammengefasst – ausgeführt, dass kein – iSd Rsp des VwGH – zwingendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug des Bescheids vorliege. Insbesondere könne die Abberufung als Magistratsdirektorin alleine ein solches Interesse nicht begründen. Durch die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung würden die Vorwürfe, die gegen die Bf erhoben wurden, gegenüber der Öffentlichkeit bekräftigt und ihr Ruf und ihr Ansehen weiter beschädigt, was einen unverhältnismäßigen Nachteil für die Bf darstellen würde. Außerdem komme es zu einer Gehaltskürzung um über 60 %, was den Charakter einer „schweren Strafe" habe und daher nur von ordentlichen Gerichten ausgesprochen werden dürfe. Überdies leide sie an schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch Intrigen gegen sie und Rufschädigungen ausgelöst worden seien, und daher sofort beendet werden müssten. Im Übrigen leide der zugrunde liegende Bescheid an evidenten Mängeln, sodass die aufschiebende Wirkung schon aus diesem Grund zuzuerkennen ist.

3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016, beim Verwaltungsgericht eingelangt am 2. Jänner 2017, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt.

4. Gemäß § 140b Oö. StGBG entscheidet das Landesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Eine mündliche Verhandlung war über die Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht durchzuführen (vgl dazu § 13 Abs 5 VwGVG sowie VwGH vom 9. Juni 2015, Ra 2015/08/0049).

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem oben dargelegten Verfahrensgang und findet sich in den vorgelegten Verwaltungsakten

und den Schriftsätzen der Bf wieder. Eine weitergehende Beweiswürdigung ist nicht erforderlich.

III.

1. Die hier relevanten Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002 (im Folgenden: Oö. StGB), LGBl 50/2002 idF LGBl 24/2016, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 20
Versetzung

(1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte (die Beamtin) einer anderen Organisationseinheit zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.
(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht, doch darf dadurch eine Minderung der Bezüge nicht eintreten.
(3) Ist die Versetzung eines Beamten (einer Beamtin) von Amts wegen in Aussicht genommen, ist er (sie) hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm (ihr) freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.
(4) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

§ 140a
Aufschiebende Wirkung

(1) In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 13. Abschnitt.
(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.
(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung

§ 140b
Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Dienstbehörde in Angelegenheiten der §§ 20, 21, 92 und 92a sowie über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplinarkommission, wenn darin Disziplinarstrafen nach § 102 Abs. 1 Z 4 oder 5 sowie § 135 Z 4 oder 5 verhängt wurden, durch Senate. Dies gilt auch für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.
[…]“

2.1. Zur Frage des Vorliegens eines Nichtbescheids aufgrund Nichterkennbarkeit der Behörde:

2.1.1. Die Bf macht in ihrer Beschwerde zunächst geltend, dass mangels Erkennbarkeit der bescheiderlassenden Behörde ein Bescheid nicht vorliege. Begründend führt sie dazu aus, dass in der Präambel darauf hingewiesen werde, dass der Spruch auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates als zuständiger Behörde im eigenen Wirkungsbereich ergehe. Weiters werde in der Erledigung zur Zuständigkeit ausgeführt, dass der Stadtsenat zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sei. Allerdings sei die Erledigung sodann von Dr. G G, LL.B. unterzeichnet, der Mitarbeiter der Abteilung Direktion sei, und finde sich neben dessen Unterschrift die Stampiglie des Magistrats der Stadt W. Es sei daher nicht erkennbar, ob der Bescheid durch den Magistrat oder den Stadtsenat erlassen worden sei.

2.1.2. Mit diesem Vorbringen zeigt die Bf keine Nichtigkeit des angefochtenen Bescheids auf: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist es für die Zurechnung eines Bescheids etwa zum Gemeinderat nicht ausschlaggebend, dass die Fertigungsklausel nicht etwa – jeden Zweifel ausschließend – „für den Gemeinderat, der Bürgermeister“ lautet, sofern nur aus dem Bescheid sonst ersichtlich ist, dass er auf der Willensbildung im Gemeinderat beruht (vgl dazu VwGH vom 3. Oktober 1996, Zl 96/06/0111, und vom 31. Juli 2006, Zl 2005/05/0370, sowie *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 18 Rz 16). Wenn die Präambel des angefochtenen Bescheids lautet: „Es ergeht auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 8. November 2016 als zuständiger Behörde im eigenen Wirkungsbereich der Stadt nachstehender Spruch […]“ und im Begründungsteil eine die Zuständigkeit des Stadtsenates ausdrücklich betonende Passage enthalten ist („ist der Stadtsenat […] zuständig, über den Antrag […] zu entscheiden“), ist daraus im Sinne der Rechtsprechung des VwGH klar die Intention erkennbar, dass der Bescheid dem Stadtsenat, der auch tatsächlich den behördlichen Willen gebildet hat (siehe dazu Behördenakt ON 34a), zuzurechnen sein soll, sodass der angefochtene Bescheid diesem zuzurechnen ist (vgl VwGH vom 11. März 1983, Zl 82/17/0068 mwN, VwGH vom 6. Mai 1996, Zl 91/10/0131, sowie VwGH vom 20. November 2007, Zl 2007/16/0150). Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Fertigung auch den Anforderungen der geltenden Geschäftsordnung für den Magistrat W 2005 entspricht, wonach bei bescheidmäßigen Erledigungen in der Einleitung unmittelbar vor dem Spruch zum Ausdruck zu bringen ist, welche Behörde in welcher Instanz und in welchem Wirkungsbereich den Bescheid erlässt und die Fertigungsklausel, sofern die Genehmigung nicht durch den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadtrat oder Magistratsdirektor erfolgt, unter Entfall der Behörde „Im Auftrag“ zu lauten hat.

Nach der Rechtsprechung ist es auch unproblematisch, wenn an einer Stelle die Behörde und an einer anderen Stelle (etwa im Kopf) der Hilfsapparat (zB Magistrat) der Behörde, dessen sie sich bei der Ausfertigung des Bescheids bedient, genannt ist (vgl VwGH vom 18. Februar 1992, Zl 90/07/0168, vom 15. März 1994, Zl 93/11/0277 und vom 17. Oktober 2008, 2007/12/0049, sowie *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 18 Rz 16 f). Der Magistrat, dessen Stampiglie neben der Fertigung der Erledigung aufscheint, ist lediglich als Hilfsorgan der Organe der Stadt, deren Geschäfte der Magistrat besorgt, eingeschritten (vgl VwGH vom 6. Mai 1996, Zl 91/10/0131).

3. Zu den inhaltlich geltend gemachten Bedenken hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

Der Zweck der vorläufigen Maßnahme der aufschiebenden Wirkung ist es, die mögliche Wirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts zu sichern (vgl dazu VwGH vom 13. März 1998, Zl AW 98/21/0104, sowie vom 24. August 2005, AW 2005/09/0023, mwN). Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führt nämlich dazu, dass der „Vollzug“ des angefochtenen Verwaltungsaktes in einem umfassenden Sinn ausgesetzt, also seine Vollstreckbarkeit und die durch ihn bewirkte Gestaltung der Rechtslage, seine Tatbestandswirkungen und seine Bindungswirkungen zum Zwecke der Sicherung eines möglichen Erfolges der Beschwerde bis zum Ende des Beschwerdeverfahrens suspendiert werden (vgl etwa VwGH vom 13. Juni 2002, Zl 2002/06/0073, sowie vom 24. August 2005, AW 2005/09/0023, mwN).

Nach der Rsp des VwGH hat der Bf in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre. Erst eine entsprechende Konkretisierung, die glaubhaft darzutun ist, erlaubt die durch das Gesetz gebotene Abwägung (vgl VwGH vom 27. September 2012, Zl AW 2012/10/0035). Der die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigende unverhältnismäßige Nachteil muss dem Beschwerdeführer selbst drohen, wobei nur materielle Nachteile erfasst sind (vgl VwGH vom 12. Juli 2006, Zl AW 2006/12/0004).

3.1. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der diesem Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zugrunde liegende Bescheid zwei – Aspekte enthält: einerseits die Neueinreihung in FL 11 und andererseits die Versetzung. Die Frage, ob aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist, ist für diese beiden Punkte getrennt zu prüfen.

3.2. Zur Versetzung:

3.2.1. Zwingende öffentliche Interessen stehen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dann entgegen, wenn besonders qualifizierte öffentliche Interessen eine sofortige Umsetzung des angefochtenen Bescheids in die Wirklichkeit zwingend gebieten. Nicht jedes öffentliche Interesse gebietet zwingend die sofortige Verwirklichung einer im Bescheid vorgesehenen Maßnahme; dazu bedarf es immer noch des Hinzutretens weiterer Umstände (vgl etwa VwGH vom 1. Dezember 2005, Zl AW 2005/12/0007, sowie vom 20. November 2006, Zl AW 2006/12/0011, mwN). Als zwingendes öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer Versetzung erfordert, hat der VwGH etwa die für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht notwendige Personalvorsorge anerkannt (vgl VwGH vom vom 20. November 2006, Zl AW 2006/12/0011). Im Zusammenhang mit der Versetzung einer Person, die eine Führungsposition bekleidet, hat der VwGH (B vom 28. Juni 1988, Zl AW 88/12/0008) Folgendes ausgesprochen: „Wird mit dem angefochtenen Bescheid die Versetzung des als Dienststellenleiter eines FA tätigen Bf gem § 38 BDG 1979 bestätigt und wird durch das bei der Dienststelle bestehende Spannungsverhältnis zwischen dem Bf als Amtsvorstand und einer Reihe von Bediensteten die erfolgreiche Erfüllung der dienstlichen Aufgaben wesentlich behindert und ist außerdem das Vertrauen und die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Bf als Amtsvorstand im Bereich der Abgabenverwaltung nicht mehr gegeben, so begründen allein diese Annahmen für sich zwingende öffentliche Interessen, die dem Antrag des Bf nach § 30 Abs 2 VwGG entgegenstehen.“

In einem anderen Verfahren über die Versetzung eines Beamten hat der VwGH ein zwingendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug darin erblickt, das bestehende gegenseitige Misstrauen unter der Belegschaft abzubauen und wiederum auf der Grundlage einer neuen Vertrauensbasis ein gedeihliches Betriebsklima zu erzielen und dadurch eine entsprechende Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten. (VwGH vom 8. Jänner 1992, Zl AW 91/12/0033).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jedenfalls zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen, wenn die Angaben der belangten Behörde nicht von vorneherein als unzutreffend erkennbar sind bzw das in der Beschwerde selbst erstattete Vorbringen des Beschwerdeführers nach der Aktenlage nicht von vornherein als zutreffend zu erkennen ist, weil in diesem Verfahren die Rechtsmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu überprüfen ist (VwGH vom 1. September 2014, Zl Ra 2014/03/0028, und vom 8. Jänner 1992, Zl AW 91/12/0033, jeweils mwN, sowie insbesondere Beschluss des VwGH vom 29. August 2001, Zl AW 2001/05/0024, in dem er die Rechtsanschauung der Behörde zwar ausdrücklich als fragwürdig qualifizierte, dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jedoch nicht stattgab,

weil die Ansicht der Behörde nicht von vorneherein als unzutreffend erkannt werden konnte).

3.2.2. Die belangte Behörde geht in ihrer Entscheidung (im Hinblick auf die mit ihrem Bescheid vom 5. Juli 2016) davon aus, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf die konkret ausgesprochene Versetzung zur Folge hätte, dass die Bf als Beamtin im Dienststand, allerdings ohne Funktion, zu betrachten wäre. Nach dem Regelungssystem des Oö. StGBG komme es nicht in Frage, dass einem Beamten im Dienststand, der nicht vom Dienst freigestellt, außer Dienst gestellt oder suspendiert ist, keine Aufgaben zur Besorgung zugewiesen seien. Am sofortigen Vollzug der Versetzung bestehe schon insofern ein zwingendes öffentliches Interesse.

Dem ist jedoch im Hinblick auf die mit hg Erkenntnis vom 19. Dezember 2016, LVwG-950071/21/Fi/MR, erfolgte ersatzlose Aufhebung dieser Abberufung zu widersprechen. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hätte somit das Aufleben ihrer Funktion als Magistratsdirektorin zur Folge.

3.2.3.1 Im Weiteren macht die belangte Behörde geltend, dass sich ein zwingendes öffentliches Interesse an der Versetzung der Bf auf einen Dienstposten in eine Verwendung, in der keine Führungsaufgaben wahrzunehmen sind, aus den festgestellten schwerwiegenden Mängeln im Führungsverhalten der Bf ergebe. So seien im Verfahren gravierende Abweichungen vom für die Funktion als Magistratsdirektor maßgeblichen Führungsleitbild festgestellt worden, insbesondere im Hinblick auf einen respektlosen Umgang mit Mitarbeitern und Vorgesetzten, Kompetenzüberschreitungen, Mangel an Verschwiegenheit. So habe die Bf etwa Weisungen des Bürgermeisters nicht befolgt, der Amtsverschwiegenheit unterliegende Sachverhalte und Beleidigungen von Mitarbeitern in sozialen Netzwerken veröffentlicht und durch ihre Tätigkeit in sozialen Netzwerken den gesamten Magistrat und dessen Ruf in der Öffentlichkeit geschädigt. Weiters habe sie die gesamte Belegschaft über interne Querele (etwa mit dem Bürgermeister oder der Personalvertretung) informiert und interne Konflikte über Medien oder über Facebook an die Öffentlichkeit getragen. Die Zusammenarbeits- und Vertrauensbasis mit leitenden Mitarbeitern, mit der Personalvertretung und mit dem aktuellen Vorgesetzten sei nachhaltig gestört. Die sich daraus ergebenden Spannungen seien dem Dienstbetrieb und der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Magistrat W äußerst abträglich, woraus sich ein schwerwiegendes dienstliches Interesse an einer möglichst baldigen Bereinigung dieser konfliktbeladenen Situation ergebe.

3.2.3.2. Zwar bestreitet die Bf die ihr angelasteten Mängel im Führungsverhalten, jedoch liegen nach Ansicht des erkennenden Senats keine Umstände vor, die dazu führen, dass die diesbezüglichen Angaben der belangten

Behörde von vorneherein als unzulässig zu qualifizieren seien, sodass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen ist (VwGH vom 1. September 2014, Zl Ra 2014/03/0028, und vom 8. Jänner 1992, Zl AW 91/12/0033, jeweils mwN, sowie vom 29. August 2001, Zl AW 2001/05/0024), ohne dass hierdurch die endgültige Entscheidung vorweggenommen würde (vgl VwGH vom 14. April 2004, Zl AW 2004/05/0034).

Unter Zugrundelegung der von der Behörde dargelegten Umstände und der oben dargelegten Judikatur des VwGH zur Versetzung von Personen in Führungsfunktionen kann der Annahme der belangten Behörde, es bestehe ein zwingendes öffentliches Interesse an der umgehenden Entfernung der Bf aus der Schlüsselfunktion des Magistratsdirektors, nicht entgegen getreten werden. Dass durch die dargelegten Verfehlungen massive interne Spannungen entstehen, die den geordneten Dienstbetrieb schwerwiegend unterwandern und einer erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben des Magistrats entgegenstehen, ist nachvollziehbar.

3.2.3.3. Im Ergebnis kann die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung somit schon aufgrund des entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interesses an dem geordneten Dienstbetrieb des Magistrats W nicht erfolgen. Eine Interessenabwägung hat daher grundsätzlich zu unterbleiben (VwGH vom 23. September 1991, Zl AW 91/12/0026, sowie vom 8. Jänner 1992, Zl AW 91/12/0033).

3.2.4. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im Hinblick auf den sofortigen Vollzug der Versetzung auch keine unverhältnismäßigen Nachteile der Bf erkannt werden könnnen: Die Bf macht in diesem Zusammenhang zwar geltend, dass es durch den sofortigen Vollzug zu Kredit- und Rufschädigung, der Beeinträchtigung des beruflichen Vorankommens, einer Gesundheitsbeeinträchtigung und zu einer massiven Verunsicherung und Verwirrung auf Seiten der Belegschaft komme.

Mit dieser allgemeinen Umschreibung unterlässt sie aber die gebotene Darlegung konkreter nachteiliger Sachverhalte, sodass die Beurteilung, ob die dargelegten Nachteile im Falle eines sofortigen Vollzugs die Bf unverhältnismäßig treffen, nicht möglich ist (vgl VwGH vom 14. Februar 2014, Zl Ro 2014/02/0053), wobei zu berücksichtigen ist, dass der VwGH im Auftreten psychischer Probleme durch den sofortigen Vollzug des Bescheids keinen unverhältnismäßigen Nachteil erblickt hat (vgl VwGH vom 20. März 1980, Zl 0440/80). Darüber hinaus seht dem behaupteten Nachteil, die Bf habe – selbst im gedachten Fall des Erfolges ihrer Beschwerde – an Kredit- und Rufschädigung sowie Gesundheitsbeeinträchtigungen infolge des sofortigen Vollzugs des Bescheids zu rechnen, die im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung drohende

Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen insoweit gegenüber, als – im gedachten Fall der Erfolglosigkeit der Beschwerde – die Stad W während der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Aufrechterhaltung der Funktion als Magistratsdirektor trotz von der Bf mangelhafter Pflichterfüllung bzw begründeten Vertrauensverlust hinnehmen müsste (vgl wiederum VwGH vom 27. September 2012, Zl AW 2012/10/0035).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung die von der Bf vorgebrachte Verunsicherung auf Seiten der Belegschaft als ein nicht die Bf persönlich treffender Nachteil nicht als ein sie unverhältnismäßig treffender Nachteil geltend gemacht werden kann.

3.2.5. Im Ergebnis stehen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf die Versetzung sowohl zwingende öffentliche Interessen entgegen und konnte die Bf auch keine – die Zuerkennung aufschiebender Wirkung allenfalls rechtfertigender – unverhältnismäßige Nachteile geltend machen.

3.3. Zur Neueinreihung:

3.3.1. Wie der VwGH in stRsp ausgesprochen hat, hat der Beschwerdeführer in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil des sofortigen Vollzugs gelegen wäre (vgl VwGH vom 25. Februar 1981, VwSlg 10.381 A/1981 [verst Sen], vom 12. Jänner 2009, Zl AW 2008/12/0010 sowie vom 27. September 2010, Zl AW 2010/12/0008). Wie der VwGH ausgesprochen hat, wird er (bzw im vorliegenden Fall das Verwaltungsgericht) nur durch die glaubhafte Darlegung konkreter – tunlichst ziffernmäßiger – Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (unter Einschluss seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) überhaupt in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides für die antragstellende Partei einen angesichts des glaubhaft gemachten Sachverhaltes unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl etwa VwGH vom 23. April 2002, Zl AW 2002/17/0006, vom 12. Jänner 2009, Zl AW 2008/12/0010, sowie vom 27. September 2010, Zl AW 2010/12/0008).

3.3.2. Die Bf bringt in der Beschwerde vor, dass die Neueinreihung eine Gehaltskürzung um über 60 % mit sich bringe, was einer „schweren Strafe“ gleichkomme. Weiters machte sie in ihrem Antrag geltend, dass sie im Vertrauen auf ihre gehaltsrechtliche Stellung ihren „Lebensstandard“ eingerichtet habe, dass ihre Kinder Vorbereitungen träfen, ihre Studien an internationalen Universitäten fortzusetzen und sie ein verbindliches Kaufanbot einer Eigentumswohnung abgegeben habe. Mit diesen Angaben genügt die Bf dem vom VwGH geforderten Konkretisierungsgebot jedoch nicht, weil sie keinerlei konkret ziffernmäßigen Angaben über ihre sonstigen Vermögensverhältnisse macht, die aber insofern maßgeblich wären, als davon die Möglichkeit abhängt,

den im Fall der Berechtigung der Beschwerde nur vorübergehenden Ausfall der Differenz zwischen Bezug nach FL 2 und FL 11 zu überbrücken.

3.3.3. Aber auch abgesehen davon erweist sich der Antrag der Bf nicht als berechtigt: Im Falle der Stattgebung der Beschwerde wäre der Entfall des genannten Differenzbetrages bloß ein vorübergehender, weil ihr der Differenzbetrag diesfalls nachzuzahlen wäre. Unwiederbringlich wäre in diesem Zusammenhang lediglich der durch die Absenkung des Lebensstandards und die damit verbundenen Einschränkungen entstandene ideelle Schaden, sofern dieser nicht ohnedies im Fall der Berechtigung der Beschwerde durch die spätere Nachzahlung der Bezugsdifferenz und die damit verbundenen höheren zur Verfügung stehenden Mittel als kompensiert angesehen werden könnte (vgl VwGH vom 12. Jänner 2009, Zl AW 2008/12/0010). Ein unwiederbringlicher Schaden droht der Bf daher im Falle der Berechtigung ihrer Beschwerde jedenfalls nicht.

Diesem allenfalls drohenden ideellen Schaden stünde jedoch bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung – im Falle der mangelnden Berechtigung der Beschwerde – ein unwiederbringlicher Vermögensschaden der Stadt W gegenüber. Wie bereits oben dargelegt wurde, bewirkt nämlich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde jedenfalls, dass die auch im Falle der Abweisung ihrer Beschwerde bis zur Zustellung des diesbezüglichen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts als in der ursprünglich zustehenden FL eingereiht anzusehen wäre und ihr für diesen Zeitraum jedenfalls entsprechende Bezüge gebührten. Dies, obwohl sich die Vorgehensweise der belangten Behörde letztlich als richtig herausgestellt hätte (vgl wiederum VwGH vom 12. Jänner 2009, Zl AW 2008/12/0010).

3.3.4. Weitere Nachteile, die der Bf durch den sofortigen Vollzug der Neueinreihung entstehen, macht sie weder geltend noch sind solche für das erkennende Gericht ersichtlich, sodass nicht zu ersehen ist, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheids im Hinblick auf die Neueinreihung im Sinne des § 140a Oö. StGBG für die Bf ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre und die Ansicht der belangten Behörde, dass dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattzugeben sei, daher nicht als rechtswidrig erachtet werden kann.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der

Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (vgl vgl VwGH vom 27. September 2012, Zl AW 2012/10/0035, vom 12. Juli 2006, Zl AW 2006/12/0004, vom 28. Juni 1988, Zl AW 88/12/0008, vom 8. Jänner 1992, Zl AW 91/12/0033, vom 1. September 2014, Zl Ra 2014/03/0028, vom 23. September 1991, Zl AW 91/12/0026, vom 14. Februar 2014, Zl Ro 2014/02/0053, vom 20. März 1980, Zl 0440/80, vom 23. April 2002, Zl AW 2002/17/0006, vom 25. Februar 1981, VwSlg 10.381 A/1981 [verst Sen], vom 12. Jänner 2009, Zl AW 2008/12/0010) bzw zur Zurechnung von Bescheiden (vgl VwGH vom 3. Oktober 1996, Zl 96/06/0111, und vom 31. Juli 2006, Zl 2005/05/0370, vom 11. März 1983, Zl 82/17/0068 mwN) nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter